

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Bundespräsident
Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

24. August 2004

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Deiss

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Regionalpolitik Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Der Kanton Solothurn hat an den Grundsätzen und der konkreten Ausgestaltung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) auf den verschiedenen Ebenen ein ausgewiesenes Interesse. Er liegt nämlich einerseits trotz zentraler Lage in der Schweiz am Rande der Einflussbereiche mehrerer Schweizer Grossagglomerationen. Andererseits umfasst er ländliche, berggebietsartige und zum Teil stark industriell geprägte Regionen. Gebiete dieser Art erfahren die besondere Aufmerksamkeit der bisherigen wie auch der zukünftigen Regionalpolitik. Zudem hat sich unsere eigene Vollzugspraxis bzgl. Regionalpolitik und Unternehmensförderung weitgehend an den Zielen, Strategien und Massnahmen des Bundes orientiert. Das hat zu einer besseren Konsistenz der Regionalpolitik über beide Stufen hinweg geführt, was auch weiterhin unser Ziel und die Basis unserer Stellungnahme ist.

Wir erachten die bereitgestellten Unterlagen, insbesondere den Erläuternden Bericht (EB) mit den Analysen, grossenteils als umfassend und als nützliche Grundlage für eine Stellungnahme. Angesichts der Komplexität der Materie hätten wir uns in einigen Bereichen Hinweise und ausführlichere Informationen zu anderen Optionen, welche verfolgt aber verworfen wurden, und deren allfällige Vor- und Nachteile gewünscht (z.B. Stiftung). Der „Ergänzende Fragenkatalog“ mit den Ja-Nein-Antworten scheint mit Blick auf eine differenzierte Auswertung zu unausgewogen und teilweise inkonsistent, weshalb wir auf die Beantwortung verzichteten. Auf die darin enthaltenen Themen wird aber in der Folge Bezug genommen. Anträge sind mit A und Aussagen im Sinne einer politischen Positionierung mit P sowie in Kursivschrift hervorgehoben.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Laufe der 30 Jahre, während denen in der Schweiz eine sog. „explizite oder direkte Regionalpolitik“ (d.h. Hilfe an Berggebiete sowie an ländliche, grenznahe oder wirtschaftlich bedrohte Regio-

nen) betrieben wurde, haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Zu den einflussreichsten und weiterhin andauernden Veränderungen gehören auch die finanziellen Verhältnisse und Präferenzen der öffentlichen Hand (Diskussion um Kernaufgaben des Staates).

Die grundlegende Überprüfung und Anpassung der Regionalpolitik von Bund und Kantonen *im weiteren Sinne* (umfasst neben der expliziten Regionalpolitik auch raumwirksame Sektoralpolitiken und die Finanzausgleichspolitik) ist vordringlich geworden. Sie wurde in manchen Bereichen auch bereits angegangen. Eine zeitgemässe Anpassung der *expliziten* Regionalpolitik inkl. Aufgabenteilung und die Abstimmung mit den übrigen raumwirksamen Instrumenten steht nun ebenfalls zur Diskussion. Angesagt ist ein Paradigmenwechsel und ein haushälterischerer Umgang mit staatlichen Ressourcen auf allen Stufen des Gemeinwesens durch Verwendung in Bereichen, welche zu vermehrter Wertschöpfung und zum Wachstum des gesamten Landes beitragen. Der Kanton Solothurn hat gerade auch hier eine mit dem Bund vergleichbare Ausgangslage: die angespannte finanzielle Lage erfordert ungewohnte Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite.

P 1 Wir unterstützen daher grundsätzlich die NRP, haben aber einige wesentliche Vorbehalte anzubringen, welche in der Folge dargelegt werden.

1.1 Regionalpolitik – im Rückblick insgesamt nützlich

Die explizite Regionalpolitik auf Bundesebene hat zahlreiche positive Effekte gezeitigt, doch kann die Beurteilung der Gesamtwirkung und der kausalen Zusammenhänge nicht schlüssig vorgenommen werden. Ähnlich stellen auch wir auf unserer Ebene fest, dass der Kanton in verschiedener Hinsicht von den diversen Programmen – auch zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes Schweiz – profitieren konnte.

So verhalten solide Regionalorganisationen und konkrete Projekte auf der Basis von IHG und Regio Plus zum besseren Zusammenhalt sowie zur Erhaltung und zum Ausbau wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum. Inwieweit auch unerwünschte Zusatzbelastungen oder Überkapazitäten geschaffen wurden, welche heute von Gemeinwesen in einzelnen Regionen abgetragen werden müssen, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Dank Bonny-Beschluss (und dessen Weiterentwicklungen) trugen insbesondere einzelbetriebliche Massnahmen zur rascheren Bewältigung des Strukturwandels und zur Linderung der negativen Auswirkungen bei. Unsere Wirtschaftsstruktur steht heute klar besser diversifiziert und daher vergleichsweise krisenresistenter da. Innovationskraft, Kreativität und unternehmerische Initiative bleiben eine erfreuliche Grundkonstante im Kanton. Der Durchbruch zu wachstumsstarken Branchen stellt zwar weiterhin eine Herausforderung dar, doch sind Potenziale und Ansätze hierzu vorhanden. Erfreulich ist, dass es trotz scharfem internationalem Wettbewerb und gedrückten Margen gelang, sich in den traditionellen Branchen wie z.B. der Präzisionsindustrie und anderen Bereichen durch Innovationen und Diversifikation fit zu halten. Der geringe Agglomerationsgrad und die überdurchschnittliche Präsenz wenig dynamischer Branchen – wie übrigens im Espace Mittelland allgemein – sind Handlungsfelder, auf denen wir auch künftig an Lösungen zu arbeiten haben. Die Industrie insgesamt hat als Wachstumsmotor in der Schweiz und in Solothurn an Bedeutung eingebüsst. Sie enthält jedoch auch für die Zukunft tragfähiges Potenzial und ist als wichtiger Pfeiler aus Gründen volkswirtschaftlicher Diversifikation unbestritten. Unsere Aussichten sind intakt, dass sich nebst der zentralen Lage

auch das vorhandene wirtschaftliche und unternehmerische Potenzial weiterhin gewinnbringend in Wert setzen lässt.

1.2 Neuausrichtung willkommen

Die in unserem föderalistischen System üblichen und durchaus berechtigten Ansprüche an eine ausgleichsorientierte, Disparitäten abbauende Regionalpolitik i.w.S. werden durch raumwirksame sektorale Bereiche und vor allem durch den Neuen Finanzausgleich (NFA) hinreichend abgedeckt. Die Entflechtung der Aufgaben, Funktionen und Finanzströme der verschiedenen Politikbereiche in vertikaler (Bund, Kantone und Regionen/Gemeinden) und horizontaler Hinsicht (Ausgleich/Grundversorgung/ Umverteilung sowie Wettbewerbs- und Potenzialorientierung) ist auch im Interesse einer erhöhten Transparenz von Verantwortlichkeiten, Ausgaben, Erträgen und Wirkungen überfällig.

Eine explizite Regionalpolitik sowohl auf Stufe Bund wie auch Kanton hat unseres Erachtens weiterhin ihre Daseinsberechtigung. Einerseits müssen beide Stufen ein gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Interesse haben, zusätzlich zur Wirtschaft und zu regionalen Initiativen im ganzen Land Entwicklungspotenziale zu identifizieren und in Wert setzen zu lassen. Andererseits gebieten die kleinräumigen Strukturen des Landes, dass Interessen und Bestrebungen zur Potenzialnutzung über die Grenzen von Gebietskörperschaften hinweg koordiniert werden. Dabei üben erfahrungsgemäss übergeordnete Einheiten der öffentlichen Hand immer wieder eine wichtige Funktion aus bei der Auslösung und Stärkung von entsprechenden Initiativen. Es kann auch sein, dass ein Gebiet, beispielsweise ein wirtschaftliches Erneuerungsgebiet, nicht zu jeder Zeit die Kraft aufbringt, konstruktive Vorhaben anzugehen, selbst wenn sie langfristig aussichtsreich sind. Eine Unterstützung soll jedoch nicht im Sinne eines permanenten Mittelzuflusses erfolgen, sondern schwergewichtig als Anschubfinanzierung. Aus volkswirtschaftlichen und politischen Überlegungen darf mit einer etwas höheren Risikotoleranz operiert werden, als sie gewinnorientierten Unternehmen und Finanzinstituten (abgesehen von Risikokapitalgebern) normalerweise möglich ist.

Eine Abkehr vom Giesskannenprinzip hin zur „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die Anforderung eines gesamtwirtschaftlich positiven Ertrags regionalpolitischer Investitionen von Bund und Kantonen („return on investment“ ROI) sind nicht nur ein Gebot der Zeit, sondern ebenso ein Erfordernis nachhaltigen staatlichen Wirkens. Dies erlaubt die Abkehr von einer volkswirtschaftlich langfristig ohnehin kaum tragbaren und weder wirtschaftlich noch sozial verträglichen Strukturhaltung. Föderalismus kann nur dann nachhaltig sein, wenn er nicht zu einem endlosen „Förderalismus“ verkommt. In diesem Sinne kommt der expliziten Regionalpolitik sogar eine richtungsweisende Funktion zu: verfügt eine Region nämlich nicht über ein Minimum an langfristiger wirtschaftlicher Eigenständigkeit, so greifen mit der Zeit auch andere raumwirksame Politikbereiche inkl. der Finanzausgleich ins Leere. Davon könnte nur dann bewusst abgewichen werden, wenn ein Raum eine strategische oder anderweitige, gesamtschweizerisch anerkannte und daher langfristig subventionswürdige Bedeutung hätte, welche letztlich das Aufrechterhalten einer Besiedlung erlauben würde. Eine solche Unterstützung fiele in den Bereich der Sektoralpolitik.

P 2 Wir begrüssen die umfassende Überarbeitung der expliziten Regionalpolitik durch den Bund und im Grundsatz auch deren Neuausrichtung und Flexibilisierung. Die konsequente Potenzialorientierung erachten wir als situationsgerecht.

Richtig ist auch eine klare Abgrenzung zwischen distributiven Zielen (Ausgleich der finanziellen Leistungskraft oder von Ressourcen) und allokativen Zielen (optimale Platzierung von Ressourcen) sowie zwischen Steuerungs- und Förderungsaufgaben.

1.3 Ziele - richtige Stossrichtung, jedoch konkretisieren

Der Gesetzestitel deutet auf die Regionalpolitik i.w.S. hin (also Wachstums- und Ausgleichs-aspekte). Das Gesetz regelt jedoch nur einen Teilbereich davon, die explizite Regionalpolitik. Eine Verbindung zu den anderen regionalpolitisch bedeutsamen Bereichen fehlt. Somit besteht Erklärungs- und Definitionsbedarf.

Beim Zweckartikel steht mit der „Gewährung von Finanzhilfen“ und deren Ausrichtung auf zwei räumliche Ebenen das Mittel zum Zweck im Vordergrund und nicht Zielsetzungen. Wir vermissen hier an erster Stelle klarere und evaluierbare Zielsetzungen der generellen und der expliziten Regionalpolitik.

Basierend auf der auch von uns geteilten Erkenntnis, dass nur ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlagen in den Regionen und deren Teilräumen langfristig ein Garant für deren Überleben als Siedlungs- und Wirtschaftsraum sind, erscheint die Ausrichtung der expliziten Regionalpolitik an wirtschafts- und prozessorientierten Zielsetzungen sachgerecht. So ist die über die Wirkungskette „Unternehmertum – Innovationsfähigkeit – Wertschöpfungssysteme“ angestrebte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte politisch eher vertretbar und zukunftssträchtiger als etwa das Festhalten an einer historisch gewachsenen, wirtschaftlich aber nicht mehr überlebensfähigen Besiedlungsstruktur. Ganz abgesehen davon liesse sich damit langfristig ein Beitrag zur Behebung eines oft zitierten Hemmschuhs des Föderalismus in einem modernen Staatssystem leisten, nämlich der unverhältnismässigen Verteilung des politischen Einflusses demographisch und wirtschaftlich ungleich gewichtiger Gebiete.

Wenn in diesem Gesetz zentrale koordinierende Funktionen im Rahmen der gesamten Regionalpolitik festgelegt werden, hat das einen höheren Stellenwert als ein Grundsatz (Art 2 Bst. e) oder eine Schlussbestimmung (Art. 19; EB S. 41, Strategie 2).

Die Fokussierung des Bundes auf Grossregionen, Agglomerationen und wirtschaftlich aussichtsreiche Regionszentren und der Kantone auf Kleinregionen und den ländlichen Raum in der NRP wird schon in der Raumordnungspolitik stipuliert und erscheint uns stufengerecht. Im Sinne einer besseren Entflechtung sind Visionen zu einem anzustrebenden Zustand der Raumordnung zurecht hauptsächlich im Raumplanungsgesetz des Bundes und in der Richtplanung der Kantone enthalten. Die explizite Regionalpolitik kann nicht nur raumwirksam, sondern auch raumgestaltend sein. Sie sollte deshalb – mit ihrem Auftrag zur Koordination regionalwirtschaftlich wirksamer Politikbereiche – in einem über rein wirtschaftliche Aspekte hinaus gehenden Masse auch Zielsetzungen der Raumordnung dienlich sein.

A 1 Der Gesetzestitel soll in einem engeren Bezug zum Inhalt stehen. Die Zielsetzungen der expliziten Regionalpolitik sollen umfassender, konkreter, prominenter (z.B. Art. 1 Abs. 2 als Abs. 1) und evaluierbarer gefasst werden. Ihre Querbezüge zu anderen raumwirksamen Politikbereichen und ihr Beitrag zur Zielerreichung der Regionalpolitik i.w.S. sollen aufgezeigt werden.

A 2 Im BG über die Regionalpolitik soll Bezug auf die Vorstellungen des Bundes und der Kantone zur räumlichen Entwicklung genommen werden.

1.4 Räumliche Ausrichtungen – zweckmässig

Der Wechsel von starren Raumgebilden zu funktionalräumlichen Einheiten mit hoher Flexibilität und der Einbezug der Agglomerationen als Wachstumsmotoren mit Modellvorhaben sind einleuchtend und zweckdienlich. Wie Erfahrungen mit regions- und kantonsübergreifenden Strukturen bei der Umsetzung, Legitimation und Finanzierung zeigen, erhöht dies die Anforderungen sowohl an die Trägerschaften von Vorhaben wie auch an übergeordnete, koordinierende Instanzen wie Kantone und Bund sowie ggfls. ausländische Gebietskörperschaften. Verzögerungen und mangelnde Durchschlagskraft bei Vorhaben können die Folge sein. Ohne kompetente und leistungsfähige Strukturen in der öffentlichen Verwaltung (Bund, Kantone), vor allem auch in der Startphase der NRP, kann der Ansatz rasch zur Bedeutungslosigkeit verfallen.

Wegen der Kleinstrukturiertheit der Schweiz und ihrer Grösse im europäischen Kontext drängen sich die zwei räumlichen Einsatzebenen auf. Aus der Sicht des Kantons Solothurn mit seinen Bezügen zu mehreren Grossregionen und dem benachbarten Ausland dürfte sich ein verstärktes Engagement des Bundes zur Verbesserung der Koordination und Kooperation auf der grossräumigen Ebene vorteilhaft auswirken. Um dieser ambitionierten Aufgabe gesamtschweizerisch gerecht zu werden, gilt es ganz besonderes die Vollzugskapazitäten beim Bund zu beachten.

A 3 Die bestehenden Verwaltungsstrukturen sind aufgaben- und funktionsgerecht, insbesondere hinsichtlich der interdepartementalen Koordination, zu stärken und mit Kompetenzen auszustatten.

1.5 Strategien – nachvollziehbar, wegweisend und ambitionös

Die auf die Ebene der Regionen und Kantone bezogene Strategie 1 (Stärkung der Wirkungskette „Unternehmertum – Innovationsfähigkeit und Wertschöpfungssysteme“) stellt die folgerichtige Umsetzung des potenzialorientierten Konzeptes der NRP dar. Sie impliziert ein verstärktes Engagement der Kantone und Regionen, indem die eigenständige Entwicklung von Strategien zur Aktivierung oder Intensivierung besagter Wirkungskette erforderlich ist. Dies bedeutet konkret weitere finanzielle und personelle Belastungen der Kantone zusätzlich zu derjenigen der geplanten Speisung der Stiftung und der eventuellen Kofinanzierung von Projekten. Sie sind zur Zeit noch nicht näher bezifferbar. Da hier strukturschwache, aber deswegen nicht gezwungenermassen potenzialarme Räume besonders stark gefordert sind, kann daraus eine wachsende Benachteiligung von i.d.R. finanzschwachen Kantonen entstehen. Das wiederum kann die räumlichen Disparitäten weiter verschärfen.

A 4 Mit Bezug auf die unter 1.3 erwähnte Berücksichtigung raumordnungspolitischer und föderalistischer Aspekte ist obgenanntem Sachverhalt im Rahmen von Verteilungskriterien des Neuen Finanzausgleichs oder anderweitigen Instrumenten und Massnahmen die nötige Beachtung zu schenken und die Bereitstellung besonderer Mittel zu prüfen.

Der auf Bundesebene umzusetzenden Strategie 2 (Erzielung von Synergien, Koordination und Kooperation raumwirksamer Politikbereiche) kommt unseres Erachtens eine besonders wichtige Bedeutung zu. Sie betrifft zentrale Aspekte unseres föderalistischen Systems und den Trend zu grösseren Gebietskörperschaften. Unter der Führung des Bundes sollte auf praxistaugliche Modelle und Kooperationen hingewirkt werden. Allerdings ist absehbar, dass grenzüberschreitende Programme und Projekte mit Bezug zum Ausland und zu Grossregionen, bedingt durch die Grösse und die Anzahl dieser Vorhaben, einen entsprechend grossen Finanzbedarf haben. Dies kann zu einer starken

Beanspruchung der Mittel des Bundes durch Einheiten führen, welche im Gegensatz zu den Kerngebieten der traditionellen Regionalpolitik eher finanziell eigenständig operieren können.

A 5 Wir beantragen eine Mittelzuweisung nach Regionstypen, welche die erwähnten Annahmen berücksichtigt und den Kerngebieten der traditionellen Regionalpolitik genügend Handlungsspielraum offen lässt.

Systeme zur laufenden Beobachtung des Strukturwandels und Einrichtungen zur Qualifizierung der Akteure in der NRP (Strategie 3) sind für die Begleitung und Steuerung des komplexen Politikbereiches unabdingbar. Das Risiko von Doppelspurigkeiten und fragwürdigem Nutzen ist aber nicht zu vernachlässigen.

A 6 Die Elemente der Strategie 3 sind ihrerseits regelmässig auf Effizienz, Effektivität und Kosten sowie das Vermeiden von Doppelspurigkeiten hin zu überprüfen. Sie ist mit der Beobachtung der Raumentwicklung gemäss RPG zu verknüpfen.

1.6 Einsatz finanzieller Mittel – Zurückhaltung angebracht, ergänzungsbedürftig

Im Gesamtkontext der Sanierung der öffentlichen Finanzhaushalte ergibt sich eine Redimensionierung des finanziellen Mitteleinsatzes des Bundes für regionalpolitische Belange von durchschnittlich 69 Mio. Franken/Jahr 1997 – 2003 auf jährlich 38 Mio. während der Legislaturperiode 2008 – 2011 (EB S. 57); danach ist von ähnlichen Grössenordnungen auszugehen. Damit erhöht sich auch der Druck, möglichst insgesamt ertragsstarke Vorhaben zu berücksichtigen und potenzialschwache Vorhaben und Gebiete zu meiden. Je nach definitiver Ausgestaltung der expliziten Regionalpolitik gilt es aber sorgfältig zu prüfen, ob mit diesem Budget, verteilt auf die Vielzahl von Aufgabenbereichen, Programmen, Projekten und Regionen, nicht eine minimale kritische Grösse unterschritten wird. Das Erreichen der Wirkungsschwelle wäre insbesondere dann in Gefahr, wenn für Verwaltung, Controlling und Koordination im Verhältnis zu den eigentlichen regionalwirtschaftlichen Projekten unverhältnismässig viele Mittel aufgewendet würden. Das ist jedenfalls zu vermeiden, damit dieser Teil der Regionalpolitik i.w.S. seine Wirkung entfalten kann. Die NRP richtig umgesetzt sollte ja definitionsgemäss einen volkswirtschaftlich positiven Gesamtertrag erzielen.

P 3 Die Mittelreduktion findet unser Verständnis, auch wenn sich dadurch und durch die Delegation von Aufgaben in der NRP der Druck auf die Kantone erhöht. Die Kantone ihrerseits sind gefordert, Lösungen zu finden.

A 7 Zumindest ansatzweise sind Angaben zu den Kosten machen, welche durch die Delegation von Aufgaben und die Stiftungslösung auf die einzelnen Kantone zukommen. Nur so ist es möglich, die Vorlage mit ihren Konsequenzen umfassend beurteilen zu können.

2. Spezielle Bemerkungen

Die speziellen Bemerkungen orientieren sich zunächst an der Struktur des Entwurfs des Bundesgesetzes. Die letzten drei Teilkapitel betreffen Aspekte, welche auch im Fragenkatalog gesondert aufgeführt sind.

2.1 Grossräumige Regionalpolitik (Art. 6–9)

Flexibilität auf der Bezugsebene „grossräumige Regionalpolitik“ durch weitgehend offen gelassene Zielsetzungen und Inhalte sowie die Konzentration auf die Mechanismen und Prozesse der Festlegung von Inhalten und Dimensionen mittels Mehrjahresprogrammen (MJP) und Finanzierungsbeschlüssen (Rahmenkredite) auf Gesetzesstufe mögen ihre Vorteile haben. Das Abwägen zwischen grösstmöglicher Flexibilität und Konkretisierung der Zielsetzungen und Inhalte bleibt angesichts der raschen Veränderungen in der heutigen Zeit eine Gratwanderung. Wir können uns allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass die auf Prozesse beschränkte Gesetzgebung Zeichen einer gewissen Unsicherheit bei der Verfeinerung der NRP ist und deshalb die Vorlage in diesem Teil noch zu wenig ausgereift ist. Eine unzureichende Klärung von Zielen und Inhalten im Bundesgesetz bedeutet nur ein Hinausschieben der Diskussion auf die parlamentarischen Debatten um die Mehrjahresprogramme.

Der Mechanismus zur Ausarbeitung und Verabschiedung der MJP und Rahmenkredite durch Fachgremien und Parlamente, der Vereinbarungen Bund – Kantone sowie der Umsetzung und rechtzeitigen Evaluation erscheint uns allein schon aus zeitlichen Gründen (erst recht bei vierjähriger Periodizität und Abstimmung auf die Legislaturplanung), aber auch materiell gesehen äusserst ambitiös.

Wenn für die zahlreichen, meist einen breiten Einbezug von Gremien erfordernden Schritte grob geschätzt zwei Jahre aufgewendet werden müssen, wird die Regionalpolitik die Parlamente und Verwaltungen als Dauerthema im Vergleich zum Budgetvolumen von knapp 40 Mio. Franken unverhältnismässig intensiv beschäftigen.

Wir erlauben uns die Frage, inwieweit die veranschlagten personellen Kapazitäten auf Stufe Bund (EB S. 76) dazu wirklich ausreichen. Die Funktionen und Aufgaben sind sehr anspruchsvoll und setzen entsprechende Qualifikationen und personelle Kontinuität voraus. Die Aufgaben sind aber nur beschränkt an Dritte delegierbar. Zu diesem operativen Arbeitsaufwand ist derjenige auf Stufe Parlament bei Bund und Kantonen inkl. Kommissionsarbeit zu zählen. Er wird zweifelsohne höher sein als bisher, was kaum erwünscht ist.

Mit Bezug auf das INTERREG-Programm der EU und die Stellungnahme der regionalen INTERREG-Verantwortlichen vom 30. Juni 2004 sind wir der Ansicht, dass der vollumfängliche Einbezug dieses Programmes in die NRP weder konzeptionell noch finanziell sinnvoll ist. Insbesondere der Stellenwert des Programmes für die Schweiz (wohl Regionalpolitik im weiteren Sinne, jedoch weit eher Bestandteil der Aussen-, genauer der Integrationspolitik) und die wesentlich grössere Breite der INTERREG-Zielsetzungen sowie Vollzugsaspekte sprechen für eine zumindest mehrheitliche Ausgliederung aus der NRP. Bei den Vollzugsaspekten sind es u.a. Fragen der Programmplanung (Start 2007, Dauer sechs Jahre) und des Budgets. Allenfalls können NRP-konforme Bestandteile von INTERREG-Programmen oder -Projekten mit NRP-Mitteln der gross- oder kleinräumigen Regionalpolitik kofinanziert werden.

A 8 Aufgrund der grossen Bedeutung dieses Strategietells und der Evaluierbarkeit erachten wir eine grundlegende Überprüfung dieses Teils der NRP bezüglich Zielsetzungen, praktische Umsetzbarkeit (Abläufe) und operativer Kapazitäten für angezeigt. Wir erwarten zudem mehr Klarheit und Substanz auf Gesetzesstufe und nicht erst auf Stufe der MJP.

A 9 Mit einem Gesamtkostendach für INTERREG-Vorhaben soll vermieden werden, dass die Gegenleistungen für die EU-seitig meist viel umfangreicheren Mittel das NRP-Budget übermässig beanspruchen.

2.2 Kleinräumige Regionalpolitik (Art. 10)

Die dem Kern der bisherigen Regionalpolitik am ehesten entsprechende kleinräumige Ebene betrifft im Kanton Solothurn mehrere Gebiete, erst recht wenn die wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete mit einbezogen sind (siehe Ausführungen zu „Einzelbetriebliche Förderung“). Je nach zukünftiger Auslegung und Zuordnung der Gebiete ist von einem erheblichen Flächen- und Bevölkerungsanteil auszugehen. Er beläuft sich voraussichtlich auf rund 40% bzw. 25% im ländlichen Raum inkl. Berggebiet und darin enthaltenen Bonny-Gebieten, zusammen mit den zusätzlichen Bonny-Gebieten aus heutiger Sicht auf 57% bzw. 57% (zufällig gleich!).

P 4 Die vorgeschlagene potentialorientierte Ausrichtung auf der kleinräumigen Ebene ist auch für den Kanton Solothurn in seiner künftigen Regionalpolitik und Festlegung förderungsberechtigter Gebiete wegweisend.

Die geplanten Budgetkürzungen bei der direkten Regionalpolitik auf Stufe Bund (siehe Ziff. 1.6), zusammen mit der zusätzlichen Finanzierung der grossräumigen Regionalpolitik und Agglomerationen, bewirken per Saldo einen merklichen Rückgang der verfügbaren Mittel im kleinräumigen Bereich. Nach jährlich rund 60 Mio. Franken (1997 – 2003) soll die kleinräumige Regionalpolitik fortan mit 40 Mio. Franken/Jahr aus der Stiftung finanziert werden. Gleichzeitig dürfte der Wegfall von Basisinfrastruktur-Projekten und die Ausrichtung auf Anschubfinanzierungen wirtschaftlich nachhaltiger Vorhaben auch die Nachfrage nach Finanzierungshilfen dämpfen, was die Mittelverknappung per Saldo entschärfen dürfte. Die im EB S. 56 erwähnte Nutzeninzidenz von Mitteln der MJP für die traditionellen Geltungsbereiche der Regionalpolitik bleibt zu vage, als dass die künftigen Finanzströme abschliessend beurteilt werden könnten. Insgesamt muss aber mit einem Rückgang der Mittel gerechnet werden. Durch eine flexible Handhabung der Übertragung von „stehengebliebenen Guthaben“ über Jahre hinweg kann weiterer Spielraum geschaffen werden.

P 5 Wir haben Verständnis für die Mittelreduktionen in der kleinräumigen Regionalpolitik.

A 10 Durch die flexible Ausgestaltung der Finanzierungsbeihilfen mit Stiftungsgeldern über längere Zeiträume hinweg soll mit der Verfügbarkeit von Mitteln für Vorhaben in den Entwicklungsregionen genügend Spielraum geschaffen werden.

2.3 Stiftung und Kofinanzierung des Stiftungskapitals (Art. 11 – 15)

Der Bund gedenkt die Finanzierung der kleinräumigen Regionalpolitik über eine „Stiftung Regionalentwicklung“ vorzunehmen. Ziele sind die langfristige und zweckgebundene Sicherung von Kapital und Erträgen durch erweiterte Anlagemöglichkeiten sowie die administrative und finanzielle Entlastung im Interesse der traditionellen Regionalpolitik.

Auf alternative Lösungsansätze wie etwa eine Variante „Verwaltung“, Verzicht auf Zinslosigkeit von Darlehen etc., wird in den Unterlagen nur punktuell eingegangen.

Die beim Bund wirksame administrative Entlastung stellt eine Verlagerung der ohnehin anfallenden Arbeiten in die langfristig Staatsquoten senkende Stiftung und in die Kantone dar. Dort bewirkt sie eine personelle und finanzielle Mehrbelastung. Die finanzielle Entlastung wirkt beim Bund ab Einspeisung der infolge IHG vorhandenen oder zur Rückzahlung ausstehenden Mittel. Die Kantone erfahren eine Entlastung nach der Einzahlung der jährlichen, degressiven Quoten zur Äufnung des Stiftungs-

kapitals bis ins Jahr 2030 (total 600 Mio. Franken, jährlich durchschnittlich 26 Mio. Franken) und durch den Wegfall der heute üblichen Äquivalenzleistungen bei Projekten. Danach sollen die Erträge der Stiftung die Aufwendungen für regionalpolitische Vorhaben in den beteiligten Kantonen und den Betrieb der Stiftung langfristig decken. In der Summe ist mit einem deutlichen Rückgang der jährlich verfügbaren Mittel für diesen Bereich der Regionalpolitik zu rechnen, weil zudem für den Werterhalt des Stiftungskapitals ein Teil der Erträge thesauriert werden sollte. Weitere Finanzierungsquellen auf Stufe Kanton (NFA) sowie Bund und Kanton (sektorielle Bereiche) müssen vorbehalten bleiben. Andererseits werden aufgrund der Kapitalerträge ohne weitere Kosten für Bund und Kantone weit über das Jahr 2030

Dieser Finanzmechanismus erscheint uns diskussionswürdig, weil er bei erfolgreicher Anlagestrategie und Umsetzung der Vorhaben langfristig für alle Stufen vorteilhaft sein kann.

Allerdings bleiben noch zu viele Fragen zu wichtigen Spielregeln und zur praktischen Umsetzung der Stiftungsidee offen, um diesen Vorschlag gutheissen zu können. Weiterer Klärungs- und Definitionsbedarf im Rahmen der Vorlage bleibt etwa für die Fälle eines lückenhaften Engagements der Kantone ab Beginn oder im Verlaufe der Zeit der Kapitaläufnung, ungenügender Erträge oder hoher Verluste, eines allfälligen späteren Scheiterns (wegen unrentabler Vorhaben oder Kapitalanlagen) oder einer Auflösung der Stiftung.

Die Organisation der Stiftung mit einem an sich vernünftig grossen Stiftungsrat (6 bis 10 Personen) und den diversen Ausschüssen schliesst nicht aus, dass sich insbesondere kleinere Kantone nicht adäquat vertreten fühlen werden. Die Vorgaben zu einer ausgewogenen Besetzung dieses Gremiums und zu Statthalterlösungen bzgl. Information und Meinungsbildung sind unzureichend. Langfristig (ca. 2030) werden die Kantone einen Drittelsanteil am Stiftungskapital erlangen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei der Oberaufsicht über die Stiftung nur der Bund, nicht aber die Stufe Kanton erwähnt ist.

Mit der Stiftung wird eine Hierarchiestufe zwischen den Bund und die Kantone geschaltet, welche mit Vollzugskompetenzen ausgestattet würde, die der Bund mit der IHG-Revision 1997 weitgehend an die Kantone delegiert hatte (Bewilligung von Vorhaben). Dem Vorteil einer streng sachbezogenen und kantonsübergreifend einheitlichen Bewilligungspraxis steht im Falle einer grossen Nachfrage die Schwierigkeit der gerechten und verhältnismässigen Verteilung anspruchsberechtigter Vorhaben pro Jahr und über mehrere Jahre hinweg gegenüber.

Die Kantone können sich durch fristgerechte Einzahlung ihrer fixen Quoten Beiträge an Vorhaben ihrer Regionen und anderer Trägerschaften sichern. Für den Kanton Solothurn würden im Falle einer dem bisherigen Gewicht entsprechenden Quote von 0,9% des Betrags der Kantone Zahlungen von total rund 5,5 Mio. Franken, jährlich durchschnittlich 240'000 Franken (begrenzt bis 2030), anfallen. An Beiträgen für Vorhaben stünden ihm (unter der Annahme von jährlich verfügbaren 30 Mio. Franken) proportional entsprechend rund 270'000 Franken zur Verfügung – dies gemäss Modellannahme weit über 2030 hinaus. Die Genehmigung der Vorhaben und die Zuweisung der Beiträge sollen gemäss Vorschlag des Bundes durch die Geschäftsstelle der Stiftung oder einen Ausschuss des Stiftungsrates vorgenommen werden. Hier kann eine Quelle zu Dissonanzen entstehen, indem sich ein Missverhältnis zwischen der Entwicklung der steten Einzahlungen und der wohl unsten Bezüge eines Kantons herausbilden kann. Hinweise auf Ausgleichsmechanismen zwischen diesen beiden Grössen fehlen.

Bei den Fördergrundsätzen der Stiftung wird im EB S. 54 ausgeführt, dass „auch neue Formen der Aufwertung lokaler, regionaler oder sogar überregionaler Ressourcen und Potenziale auch im Bereich Umwelt und Kultur einzuschliessen“ sind. Das ist grundsätzlich richtig, können doch Umwelt und Kultur sehr wohl NRP-zielkonforme Beiträge zur Entwicklung einer Region leisten, so etwa im Tourismus. Doch ist hier erfahrungsgemäss bei der Abgrenzung ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass es sich um echte Potenziale handelt, welche wirtschaftlich eigenständig werden oder möglichst eine motorische Wirkung entfalten können. Zudem soll Wertschöpfung nicht auf der Basis neuer Abhängigkeiten von staatlichen Finanzierungsquellen geschaffen werden. Ähnliches gilt auch für die im EB S. 61 zu Art. 3 Abs. 1 erwähnten Bereiche.

- A 11 Wir erachten die Stiftungslösung grundsätzlich als prüfenswert. Wesentliche Aspekte des Vollzugs bedürfen aber u. E. angesichts zahlreicher offener Fragen noch vertiefter Abklärungen, bevor die Stiftungslösung im vollen Wissen um ihre Konsequenzen als Finanzierungsvariante für die kleinräumige Regionalpolitik akzeptiert werden kann. Die umfassende Prüfung von Alternativen zu einer Stiftungslösung sind – soweit erfolgt – darzulegen oder vorzunehmen.*
- A 12 Falls die vorliegende Stiftungsvariante zur Umsetzung kommt: Wir beantragen die Genehmigung von Vorhaben durch die Kantone. Zur Vermeidung allzu grosser Beurteilungs- und Vollzugsdifferenzen zwischen den Kantonen soll der Stiftung nebst der Möglichkeit von Anpassungen von Kriterien ein Einspracherecht eingeräumt werden. Der finanzielle Handlungsspielraum soll durch eine den Kantonen im Mehrjahresrhythmus zugewiesene Quote mit Übertragbarkeit von Restbeständen abgesteckt werden.*
- A 13 Insgesamt erachten wir eine schwergewichtige Ausrichtung der Aufgaben der Stiftung auf die Vermögensverwaltung, Koordination und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung kantonaler und regionaler Instanzen, die Evaluation der kleinräumigen Regionalpolitik und die auf ein Einspracherecht bei Entscheiden kantonaler Instanzen reduzierte Bewilligung von Vorhaben als funktionsgerecht.*

2.4 Potenzialarme Gebiete (Art. 12. Abs. 2)

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen haben im Laufe der Geschichte immer wieder zu einem Wandel in der Besiedlung eines Landes geführt. Der Mensch hat sich aus unterschiedlichen Gründen auch immer wieder in neuen, abgelegenen oder aus Not in potenzialarmen Gebieten niedergelassen und andere Standorte wieder aufgegeben. Mit solchen Veränderungen muss auch die moderne Gesellschaft leben. Durch staatliche Fördermittel verstärkte Hilfestellungen verzögern lediglich eine Entwicklung, welche durch die einheimische Bevölkerung mit allmählicher Auswanderung oft bereits vorweggenommen wird.

- A 14 Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der NRP, der stufengerecht vollzogenen dezentralisierten Konzentration und des haushälterischen Mitteleinsatzes befürworten wir das Vorgehen gemäss EB Kapitel 1.7.6 und Abbildung 14 oder gar die Ausklammerung potenzialarmer Gebiete aus diesem Politikbereich des Bundes. Will subsidiär ein Kanton solche Gebiete unterstützen, kann er Mittel aus anderen Quellen inkl. NFA verwenden.*

2.5 Einzelbetriebliche Förderung (Art. 3)

Im Vorschlag des Bundesrates zur NRP wird auf die einzelbetriebliche Förderung (EBF) vollumfänglich verzichtet. In der bisherigen expliziten Regionalpolitik hat dieses Instrument (Bonny-Beschluss) in Berg-, Land- und wirtschaftlichen Krisenregionen, sofern wirtschaftliche Entwicklungspotentiale vorhanden waren, eine wichtige Rolle gespielt.

Aus systematischer Sicht und mit Bezug auf die NRP hat die EBF zwei Seiten. Einerseits ist sie ausgesprochen potential- und wachstumsorientiert und schafft auf effizienter privatwirtschaftlicher Basis Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Zudem belohnt sie Initiative und Innovationskraft und geht nicht über eine Anschubfinanzierung hinaus. Unternehmungen sind die eigentlichen Akteure bei der Inwertsetzung regionaler Potentiale. Weiter trägt die EBF zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels unter Minimierung volkswirtschaftlicher Verluste bei. Man denke an bestehende unternehmerische und fachpersonelle Kapazitäten sowie bestehende Infrastrukturen in einer Region. Die EBF hat aber auch ausgleichenden Charakter zwischen Kantonen bzw. Regionen, was regionalpolitisch i.w.S. zielkonform, jedoch nur teilweise NRP-konform ist (Allokationsziel teilweise erfüllt!). Andererseits wird allerdings zurecht auf ordnungs- und wettbewerbspolitische Bedenken verwiesen, welche sowohl von manchen Kantonen (hier v.a. wegen dem Instrument der Steuererleichterungen) wie auch von Unternehmen vorgebracht werden.

Die EBF, die als Massnahmen Bürgschaften, Zinskostenbeiträge und Steuererleichterungen umfassen kann, hat in ihrer Bedeutung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Ursprünglich trug sie ab den 70-er Jahren mit ihren industriell orientierten Innovations- und Diversifikationszielen zur Bewältigung des Strukturwandels in Regionen bei, in welchen sich einseitig die Uhren- oder die Textilindustrie, andere Bereiche der Wirtschaft oder – später – der öffentlichen Verwaltung (Armee etc.) entwickelt hatten (vor der Krise meist hochentwickelt, denn Potenziale waren vorhanden!). In diesen damals „wirtschaftlich bedrohte“ und heute „wirtschaftliche Erneuerungsgebiete“ genannten Regionen konnten die folgenschweren Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch im unternehmerischen Umfeld (Abfluss von unternehmerischem Know How, Produkte- und Produktionskenntnissen und von Kapital; Werterhaltung von Siedlungs- und Produktionsinfrastrukturen, letztere indem sie einer neuen Nutzung zugeführt werden konnten) dank dem Bonny-Beschluss abgefedert oder gar vermieden werden. Trotz Mitnahmeeffekten und anderen Mängeln dürfte die EBF insgesamt eine positive Bilanz aufweisen, denn monostrukturierte Regionen sind weitgehend überwunden.

In jüngerer Zeit hat sich die EBF vorwiegend a) bei Firmengründungen zur Überwindung der in der Schweiz hohen Einstiegsschwelle (kapitalintensive Investitionen, Lebenshaltungskosten) und b) im internationalen Standortwettbewerb zu einem unentbehrlichen Instrument gewandelt. Ohne sie hätte die Schweiz einen schwereren Stand, mit anderen Ländern mithalten zu können. Die EU und selbst die USA verfügen über umfangreiche Förderkataloge und Mittel. Ein gewisser, nicht marktkonformer Umlenkungseffekt zwischen den Kantonen, aber auch fragwürdige Nullsummenspiele im interkantonalen Wettbewerb bei den Steuererleichterungen und nicht rückzahlbaren Direktbeiträgen (nur kantonale Ebene) sind nicht zu bestreiten. Dabei sei an dieser Stelle vermerkt, dass eine Umlenkung in die wirtschaftliche Eigendynamik verstärkende Bereiche (Unternehmen, Branchen) und Regionen wesentlich besser und NRP-zielkonformer ist als reiner Finanz- und Ressourcenausgleich. Je besser die Wirtschaft landesweit funktioniert, desto weniger ist Finanzausgleich gefragt.

Auch wenn die EBF streng ordnungs- und wettbewerbspolitisch gesehen unbedacht ist, so würde doch ein einseitiger und abrupter Rückzug der Schweiz wahrscheinlich zu einem spürbaren Wettbewerbsnachteil auf dem internationalen Markt führen. Bei international orientierten Direktinvestitionen

kommt ein Standort oft nur in die engere Auswahl (shortlist), wenn namhafte Steuererleichterungen möglich sind. Oft ist dies sogar ein sog. „Killer-Kriterium“. Auch daraus wird ersichtlich, dass die EBF nicht allein Angelegenheit der Kantone sein kann. Ohne EBF des Bundes würden – einmal abgesehen von Grosszentren und den fiskalisch attraktivsten Kantonen – die meisten Kantone noch weniger Durchschlagskraft haben. Selbst bezogen auf eine potenzialorientierte Regionalpolitik bricht damit ein Pfeiler weg, was ganzen Regionen und Kantonen unverhältnismässig stark zum Nachteil gereichen kann und zirkulär die Disparitäten vergrössert.

Im Falle einer wirtschaftlichen Krise in einer Region oder einem Kanton brechen die Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen ein. Um kostspielige Verluste und Verschuldungen zu vermeiden kann der Einsatz von finanziellen Mitteln von übergeordneter Seite her aus Gründen der Nachhaltigkeit und auch volkswirtschaftlich gesehen sinnvoll sein. Aufgrund verschiedener Beispiele lässt sich aufzeigen, dass durch eine – vergleichsweise bescheidene – EBF-Massnahme grosser Schaden in Form von Arbeitslosenentschädigungen und Folgeschäden bei Zulieferern und Abnehmern vermieden werden konnte.

Bildlich gesprochen liegt die Bedeutung eines ausgeglichenen und nachhaltig leistungsstarken Motors „Schweiz“ nicht darin, dass er über *einen* grossen Zylinder verfügt, sondern dass er dank einer Vielzahl von Zylindern (Kantone oder Regionen) den Ausfall eines Zylinders kaum spürt und innert nützlicher Frist reparaturfähig bleibt. Vielfalt schafft Stabilität.

Analog zur NRP insgesamt, macht die EBF natürlich auch nur dann Sinn, wenn Potenziale vorhanden sind, Innovationen in Form einer Anschubfinanzierung gefördert und nicht Strukturerhaltung betrieben wird. Die Lösung liegt in einer sorgfältigen Anwendung des Instrumentes. Voraussetzung für Finanzhilfen inkl. Steuererleichterungen müssen die motorische Funktion der Firma, Innovations- und Exportorientierung und das Vermeiden relevanter Wettbewerbsverzerrungen sein. Im Vergleich zum Mitteleinsatz dürfte die Wirkung im explizit regionalpolitischen Sinne beachtlich sein.

*A 15 In Abwägung der verschiedenen Sachverhalte fordern wir die Beibehaltung einzelbetrieblicher Fördermassnahmen. Für den Einbezug in die NRP spricht die Zielkonformität bzgl. Potentialorientierung und Schaffung von Arbeitsplätzen und weiterer Aspekte.
Für eine Lösung in einem separaten, auf die NRP abgestimmten Beschluss wie „Standortförderung“ oder „KMU-Förderung“ sprechen der internationale Standortwettbewerb bzw. die Förderung unternehmerischer Initiative mit Start-up-Finanzierungen.*

2.6 Tripartite Zusammenarbeit (Art. 19)

Auf der Ebene „Kleinräumige Regionalpolitik“ wird zusätzlich zur intensiven gegenseitigen Abstimmung der Aktivitäten zwischen Bund und Kantonen eine tripartite Zusammenarbeit zwischen Bund – Kantonen – Gemeinden als Ergänzung vorgeschlagen. Modellvorschlag M 3 geht sogar langfristig von einer Zusammenführung mit der Agglomerationskonferenz aus. Damit soll die Abstimmung der räumlichen Ebenen der NRP besser gewährleistet werden.

Wie von uns schon unter „Grossräumige Regionalpolitik“ zum Stichwort „Mechanismus zur Ausarbeitung ... der MJP“ eingehend dargelegt, sind die Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen und Abläufe in der NRP vielschichtig. Dies ist für den kleinräumigen Bereich ähnlich und erfährt mit einer tripartiten Konferenz eine zusätzliche Komponente.

Offensichtlich ist, dass parallel zu den gesetzgebenden Strukturen beim Vollzug ebenfalls Informations- und Austauschgremien eingerichtet werden müssen. Dies ist um so mehr erforderlich, als zur Wahrung der Flexibilität auf Gesetzesstufe gewichtige Aufgaben wie die Konkretisierung von Zielsetzungen und Inhalten an das Parlament (eidg. Räte) und die operativen Vollzugsorgane delegiert werden. Operativ, horizontal und funktional gleichgeschaltet stehen für den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch a) die KdK und/oder VDK auf der Regierungsebene (Exekutivpolitik) und b) entsprechende Instanzen für die operativen Vollzugsorgane b1) der kantonalen Verwaltung und b2) der Gemeinden, regionalen Geschäftsstellen und Programmträger zur Verfügung. Gerade auf der operativen Ebene ist der Bedarf dazu erfahrungsgemäss gross, wie die IHG-Konferenz der kantonalen Fachstellen und die Konferenz der Regionalsekretäre (KoSeReg) zeigen.

Es ist verständlich, dass zusätzlich ein vertikaler oder tripartiter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Hauptakteuren der Regionalpolitik (Bund, Kantone und Gemeinden/Regionen/Interessenverbände/Programmträger) stattfinden muss.

Durch die matrixartige Verflechtung verschiedener Gruppierungen entstehen komplizierte Strukturen und Abläufe. Es wird schwierig sein, die Übersicht zu bewahren. Dies dürfte erst recht zutreffen für die „Grosse tripartite Konferenz“, wo nebst dem ländlichen Raum und dem Berggebiet die Agglomerationen und Sektoralpolitiken dazukommen.

Insgesamt vermag uns die organisatorische Ausgestaltung bei allen drei Modellen noch nicht zu überzeugen; sie wirkt kompliziert und schwerfällig. Information und Kommunikation könnten die operativ tätigen Akteure (pro Gebietskörperschaft eine einzige bis einige wenige Personen) zeitlich unverhältnismässig stark belasten und hinsichtlich Erfüllung von konstruktiven Aufgaben einschränken. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Kosten solcher Anlässe zu richten (Vor- und Nachbereitung inkl. Kommunikation im Falle von institutionalisierten Stellvertretungen, Teilnahme, Moderation).

A 16 Wir beantragen eine vertiefte Überprüfung der gesamten Informations- und Kommunikationskonzepte hinsichtlich Inhalten und Resultaten, zeitlichen Beanspruchungen und Kosten sowie unter Einbezug neuer Technologien (Internetplattform, gelenkte Foren).

A 17 Als Alternative ist zu prüfen, ob nicht überschaubare, fachkompetente Arbeitsgruppen, welche mit einigen wenigen tripartiten Vertretern sachthemenweise konkrete Vorschläge bis zur Umsetzungsreife ausarbeiten und diese breit gestreut in Vernehmlassung geben, aufwendigen Konferenzen vorzuziehen wären.

A 18 Falls der Ansatz der vorliegenden Modelle weiterverfolgt wird, befürworten wir eine vorerst provisorische und flexible Lösung auf ad-hoc-Basis (Modell 2, jedoch die politische um die operative Funktion erweitert). Das Modell 3 soll als langfristige Option offengehalten, jedoch nicht forciert oder allzu schnell institutionalisiert werden.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Regierungsrat
Ruth Cusi

Frau Landammann
Rathaus / Ballustrasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber